

Amt Geest und Marsch Südholstein

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0254/2022/AMT/BV

Fachbereich: Fachbereichsleitungen	Datum: 18.10.2022
Bearbeiter: Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein	01.11.2022	öffentlich

Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen

Sachverhalt:

Jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung sind auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen (sachliche und rechnerische Richtigkeit). Die Richtigkeit ist handschriftlich oder durch Signatur zu bescheinigen.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erfolgt die Erteilung der Zahlungsanordnung durch den Anordnungsberechtigten.

Befugnis zur Erteilung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit:

Die Feststellerin oder der Feststeller der sachlichen Richtigkeit übernimmt mit der Unterschrift oder durch elektronische Signatur die Verantwortung dafür, dass u.a.

- die in der Zahlungsanordnung, den Anlagen und begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden und sie begründenden Angaben richtig sind,
- nach den bestehenden Vorschriften und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist,
- die Lieferung oder Leistung nach Art und Umfang geboten war und sie entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist und
- Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind.

Die Feststellerin oder der Feststeller der rechnerischen Richtigkeit übernimmt mit der Unterschrift oder durch elektronische Signatur die Verantwortung dafür, dass alle auf eine Berechnung sich gründenden Angaben in der Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen richtig sind. Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit erstreckt sich mithin auch auf die Feststellung der Richtigkeit der den Berechnungen zugrundeliegenden Ansätzen nach den Berechnungsunterlagen (z. B. Bestimmungen, Verträge, Tarife).

Die Befugnis zur Erteilung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist den Beschäftigten der Amtsverwaltung (mit Ausnahme der Finanzbuchhaltung) im Rahmen ihres Sachgebietes übertragen.

Anordnungsbefugnis:

Die Befugnis zur Erteilung von Zahlungsanordnungen (Anordnungsberechtigung) obliegt gemäß der GemHVO Doppik grundsätzlich der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister für ihre oder seine Gemeinde. Die Beschäftigten, die Anordnungen im Rahmen einer Ermächtigung erteilen dürfen, sowie die Form und der Umfang der Anordnungsberechtigung sind gesondert festzulegen.

Anordnungsberechtigung ist u.a. die Erlaubnis und Verpflichtung, die Finanzbuchhaltung (Kasse) anzuweisen, Einzahlungen anzunehmen und Auszahlungen zu leisten sowie nicht zahlungswirksame Buchungen vorzunehmen sowie Wertgegenstände in Verwahrung zu nehmen oder auszuhändigen.

Mit der Unterzeichnung einer Anordnung übernehmen die Anordnungsberechtigten die Verantwortung dafür, dass

- in der Anordnung keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten sind,
- die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch eine hierzu berechnigte Person erfolgte und
- die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Erteilung der Anordnung vorliegen.

Aufgrund der bislang erteilten Berechtigungen erstreckt sich die Anordnungsbefugnis in vollem Umfang für die jeweiligen Fachbereiche auf die Fachbereichsleiter bzw. im Vertretungsfall auf deren Vertreter/in.

Im Rahmen dieser Ermächtigung dürfen Kassenanordnungen erteilt werden, wenn die Mittel haushaltsrechtlich verfügbar sind und

- a) auf den Rechnungen bzw. anderen Anlagen zu Kassenanordnungen (z.B. Auftrag, Lieferschein, Stundenzettel o.ä.) vom Bürgermeister die richtige Lieferung oder sachliche Richtigkeit bescheinigt wurde oder
- b) Zahlungen aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarung zu leisten sind oder
- c) Zahlungen aus Termin- oder anderen triftigen Gründen sofort erfolgen müssen.

Für den Amtsdirektor sowie im Vertretungsfall für dessen Stellvertretung gilt die Befugnis in vollem Umfange.

Diese Form der Ermächtigung für den sehr begrenzten Personenkreis der Fachbereichsleitungen hat sich bislang als praktikabel erwiesen und wurde für alle Gemeinden einheitlich geregelt.

Die Ermächtigung hat den Vorteil, dass der Rechnungslauf vom Rechnungseingang bis zur Zahlung nicht unnötig verlängert wird.

Insbesondere bei Rechnungen, die zunächst vor Ort in den Gemeinden, bei Schulen, Feuerwehren und anderen gemeindlichen Einrichtungen oder bei Architekten und Fachbüros eingehen, ergibt sich oftmals bereits ein längerer Ablauf, so dass die Einhaltung von kurzen Zahlungszielen erschwert wird.

Mit den erteilten Ermächtigungen sind die Anordnungsverantwortlichkeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geregelt und eine Entlastung der ehrenamtlichen Bürgermeister gegeben.

Aus der Runde der Bürgermeister wurde nunmehr angeregt, dass im Rahmen des

Rechnungslaufes eine stärkere Einbindung der Bürgermeister/in erfolgt oder ggf. etwaige zusätzliche Wertgrenzen für die Erteilung von Anordnungen festgelegt werden.

Die Notwendigkeit der Änderung der bisherigen Praxis sollten im Hauptausschuss erörtert und eine einheitliche Regelung getroffen werden.

Im Rahmen der zukünftig geplanten Einführung eines digitalen Dokumentenmanagementsystems (DMS) ist auch die elektronische Rechnungsbearbeitung (Workflow) beabsichtigt.

Zu gegebener Zeit wird dann noch festzulegen sein, wie die digitale Signatur die Bürgermeister/in in die elektronische Rechnungsbearbeitung (Workflow) eingebunden wird.

Finanzierung:

./.

Fördermittel durch Dritte:

./.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die erteilte Anordnungsbefugnis zunächst in der bisherigen Form beizubehalten.

alternativ:

Der Hauptausschuss beschließt die erteilte Anordnungsbefugnis mit folgenden Ergänzungen:

Jürgensen